

Gutachten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **15 (1846)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an der er 1 bis 2 Fuß tiefer gemacht werden könnte, leicht sein müßte, wenn nicht besondere Vertragsverhältnisse mit seinem Nachbar dieses unmöglich machen. Sehr wahrscheinlich werden aber alle Rathschläge an dem Vorurtheil des Besitzers scheitern, daß ein böser Dämon in seinem Stalle, selbst in seiner ganzen Familie hause, und seinen Unternehmungen entgegen stehe, worin er um so mehr bestärkt ist, als diesen Sommer seine Schweine nicht gediehen sind, und seine Frau krank geworden ist.

IV.

G u t a c h t e n.

Das Bezirksgericht Uster wünscht betreffend den Streitfall zwischen Schweinhändler Krauer von Binzikon und Bezirksthierarzt Leemann von Uster folgende Fragen beantwortet zu sehen:

1) Ob sich es ergebe, daß die 5 Schweine der Heerde des Schweinhändlers K., die unter dem 29. Juli 1841 in Uster durch den Bezirksthierarzt Leemann untersucht und als an der Maul- und Klauenfeuche leidend erklärt wurden, wirklich an dieser Krankheit gelitten haben?

In diesem Falle:

2) Ob nach dem damaligen Stadium der Krankheit der Schweine es möglich sei, daß diese am 2. August gl. Jahres von jeder ansteckenden Krankheit frei gewesen?

Um diesem Wunsche des Bezirksgerichtes zu entsprechen, hat die Behörde die ihr übersandten Akten durchgegangen, und es ergibt sich aus denselben, daß von der Schweinheerde des Schweinhändlers Krauer, die unter besagtem Datum in Uster abgesperrt wurde, einige Schweine theils wirklich Geschwüre an den Fußenden hatten, oder doch Spuren von solchen zeigten, die vor ganz kurzer Zeit vorhanden waren. Daß dieses ebenso mit ein paar Schweinen der Fall war, die den 28. Juli von dieser Heerde nach Zimikon und Kindhausen hin verkauft wurden. Dieses nach dem Berichte des Bezirksthierarztes. Im Wesentlichen stimmt hiermit derjenige des Adjunkten, der die Heerde am 31. untersuchte, überein. Dieser fand bei einem der 5 Schweine, die Leemann für an der Fußseuche leidend erklärte, ein Geschwür an dem einen Fuße, das er als gutartig, in der Heilung begriffen bezeichnet. Auch bei einem Schweine in Zimikon und bei einem in Kindhausen fand derselbe, bei der Untersuchung am 3. August, neben einem Ausschlag auf der Haut, Spuren von Geschwüren an den Fußenden, obgleich er in seinem Urtheile mit dem Bezirksthierarzte nicht einig geht, sondern die Heerde für gesund und einer ansteckenden Krankheit unverdächtig erklärt.

Aus den Berichten der amtlichen Thierärzte, diese Heerde betreffend, geht mithin nichts hervor, als daß einige Schweine, wenigstens ein solches, das sich noch unter der Heerde befand, und ein paar andere, die am Tage vor der Absperrung davon verkauft wurden, Geschwüre an den Fußenden hatten, und wenn nun allerdings aus diesen, da sie auch aus andern Ursachen ent-

stehen können, und nicht in allen Fällen als Aeußerungen der Fußseuche anzusehen sind, nicht geschlossen werden kann, es sei in dem fraglichen Falle die Krankheit, von der hier die Rede ist, vorhanden, so muß auf der andern Seite zugegeben werden, daß zu einer Zeit, in welcher die Maul- und Fußseuche in unserm Kanton hier und dort vorkam und noch häufiger, allem Anschein nach, in den diesen umgebenden Ländern zu finden war, daß zu einer Zeit, in welcher nicht selten durch Schweineherden diese Krankheit im Kanton verbreitet wurde, eine solche der Fußseuche sehr verdächtig war. Der Mangel an andern Symptomen als den Geschwüren, wie Eberli meint, berechtigt durchaus nicht eine solche Heerde für unverdächtig zu erklären, indem diese Krankheit oft sehr gutartig, deswegen aber nicht minder ansteckend ist, und sich sehr häufig durch keine andern Symptome als denjenigen, die ein Fußleiden bezeichnen, ausspricht. Wenn daher Leemann dafür sorgte, daß die Heerde abgesperrt wurde, so hat er nur seine Pflicht gethan, und er würde diese verletzt haben, wenn er die fragliche Heerde ihren Weg hätte gehen lassen.

Was die zweite an uns gerichtete Frage betrifft, so müßten wir, wenn diese so gestellt wäre, ob es möglich sei, daß in Zeit von 5 Tagen Geschwüre, die von der Fußseuche herkommen, geheilt sein können, sie mit Ja beantworten, da die Krankheit, wenn sie gutartig ist, oft einen sehr raschen Verlauf nimmt, und in 5 bis 7 Tagen, von ihrem Beginn an, jede Spur von ihr, mit Ausnahme der veränderten Haut an der Stelle, auf welcher die Geschwüre standen, verschwunden ist. In

dem vorliegenden Falle war aber die Krankheit unzweifelhaft ganz gutartig, und da anzunehmen ist, die Krankheit der Fußenden der betreffenden Schweine habe zur Zeit, als Leemann sie untersuchte, schon einige Tage gedauert gehabt, so ist gar wohl möglich, daß in den 5 Tagen, in denen die Heerde abgesperrt in Uster stand, die Geschwürchen an den Fußenden heilten, und die Thiere als geheilt angesehen werden konnten. So wie aber die Frage gestellt ist, muß angenommen werden, daß Gericht wünsche zu erfahren, ob die Heerde sich in dem Zustande befunden haben könne, daß durch Entlassung aus dem Banne nicht noch Verbreitung der Ansteckung durch dieselbe möglich gewesen wäre. So genommen, wurde die Heerde unzweifelhaft in Folge der Zeugnisse der beiden amtlichen Thierärzte zu frühe des Bannes entlassen; es hätten sich diese auch in der That, wenn Nachtheile daraus entstanden wären, verantwortlich gemacht.